



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 30.03.2026

Jahrgang/Nummer 2026/13

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

#### **Stellenausschreibung**

**Standort:** Landratsamt Kitzingen

**Beginn:** ab 1. September 2027

**Freie Plätze:** 5

**Beschäftigungsart:** Ausbildung (Vollzeit – 3 Jahre)

**Bewerbungsschluss:** 03.05.2026

**Gehalt:** mindestens 1.368,26 € (jährlich steigend)

**Ausbildung mit Perspektive – Komm ins #TeamLRAKT!**

#### **So bewirbst Du Dich**

Wir freuen uns auf Deine aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerberportal

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **03.05.2026**.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Dir gerne die Leiterin der Personalstelle, Frau Sabine Schwingler, Tel. 09321 928-2200.

Die Vorauswahl derjenigen Bewerber, die zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden, treffen wir anhand eines Eignungstests und der Schulnoten des letzten aktuellen Zeugnisses.

**Standort:** Landratsamt Kitzingen

**Beginn:** ab 1. September 2027

**Freie Plätze:** 2

**Beschäftigungsart:** Ausbildung (Vollzeit – 2 Jahre)

**Bewerbungsschluss:** 03.05.2026

**Gehalt:** mindestens 1.509,93 € in beiden Lehrjahren

**Ausbildung mit Perspektive – Komm ins #TeamLRAKT!**

**So bewirbst Du Dich**

Wir freuen uns auf Deine aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerberportal

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **03.05.2026**.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Dir gerne die Leiterin der Personalstelle, Frau Sabine Schwingler, Tel. 09321 928-2200.

Die Vorauswahl derjenigen Bewerber, die zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden, treffen wir anhand der Prüfungsergebnisse des LPA und der Schulnoten des letzten aktuellen Zeugnisses.

**Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auswahlverfahren für die Einstellungsjahre 2023 bis 2025 können mit diesen Prüfungsergebnissen zugelassen werden. Eine erneute Teilnahme am LPA-Test kann damit entfallen.**

**Standort:** Landratsamt Kitzingen

**Beginn:** ab 1. September 2027

**Freie Plätze:** 2

**Beschäftigungsart:** Duales Studium (Vollzeit – 3 Jahre)

**Bewerbungsschluss:** 03.05.2026

**Gehalt:** mindestens 1.563,85 € während des gesamten Studiums

**Ausbildung mit Perspektive – Komm ins #TeamLRAKT!**

**So bewirbst Du Dich**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerberportal

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **03.05.2026**.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Dir gerne die Leiterin der Personalstelle, Frau Sabine Schwingler, Tel. 09321 928-2200.

Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auswahlverfahren für die Einstellungsjahre 2023 bis 2025 können mit diesen Prüfungsergebnissen zugelassen werden. Eine erneute Teilnahme am LPA-Test kann damit entfallen.

## BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), Art. 73 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FwF) beantragt eine Bewilligung gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen HFB S, N1, N2, S1 und S2 in der Gemarkung Sulzfeld sowie dem Brunnen HFB M in der Gemarkung Marktstef mit einer maximalen Jahresentnahmemenge von 6.500.000 m<sup>3</sup> für eine Dauer von 30 Jahren. Die beantragten Grundwasserentnahmen erfolgen für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der FwF.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als Bewilligung beantragt, da mit der Grundwasserentnahme die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Grundwasserentnahme besteht (§ 14 Abs. 1 WHG).

Nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (allgemeine Vorprüfung). In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die FwF hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Landratsamt Kitzingen erachtet das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig, so dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht (§ 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V.m. § 7 Abs. 3 UVPG).

Bezüglich der Durchführung der UVP wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

- Als mögliche Zulassungsentscheidung kommt die Bewilligung der Grundwasserentnahme oder ein ablehnender Bescheid in Betracht.
- Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.
- Im Rahmen einer UVP wird die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt. Da im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ohnehin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, erfolgt die Beteiligung hierdurch.

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslagepläne
- Rechtliche Grundlagen
- Lage- und Ausbaupläne zu den Gewinnungsanlagen
- Wasserverbrauch/Wasserbedarf
- Hydrogeologische Grundlagen
- Potentielles Einzugsgebiet
- Potentieller 50-Tage Zustrombereich
- Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme
- Grundwasserschutz/Grundwassergefährdungen
- Hydrogeologisches Modell
- Dokumentation kontrollierter Brunnenbetrieb
- Numerisches Grundwasserströmungsmodell
- Modelleinsatz
- UVP-Bericht
- Satzung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Franken
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG sowie § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/planungsunterlagen-veroeffentlichung-brunnenfeld-sulzfeld-marktsteft/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 30.04.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 30.04.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **1. Juni 2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Landratsamt Kitzingen**

**Kitzingen, den 23.03.2026**

gez.

Dr. Enis Tiz

Abteilungsleiter



## Der Landkreis radelt wieder – und Sie sind dabei!

Zum zweiten Mal nimmt der ganze Landkreis am STADTRADELN 2026 teil.

**Los geht's am Freitag, 1. Mai 2026.**

Steigen Sie aufs Rad – zur Arbeit, in die Schule oder den Kindergarten, zum Einkaufen oder in der Freizeit. Sammeln Sie in 21 Tagen so viele Fahrradkilometer wie möglich.

STADTRADELN ist ein bundesweiter Wettbewerb: 21 Tage, viele Alltagswege, möglichst klimafreundlich mit dem Rad. Jeder Kilometer zählt – besonders, wenn Sie sonst das Auto genommen hätten. Egal, ob Sie täglich Rad fahren oder selten unterwegs sind: Mitmachen macht Spaß!

Mitmachen können alle, die im Landkreis Kitzingen leben, hier arbeiten, zur Schule gehen oder sich in einem Verein engagieren. Kommunalpolitikerinnen und -politiker sind besonders eingeladen. Wir freuen uns über alle mitradelnden **Schulen, Kitas, Firmen, Praxen und alle anderen Gruppen im Landkreis.**

So machen Sie mit:

- Melden Sie sich ab sofort online an unter <https://www.stadtradeln.de/landkreis-kitzingen> oder nutzen Sie den QR-Code:
- Wählen Sie den Landkreis Kitzingen oder Ihre Kreiskommune im Landkreis Kitzingen.
- Wählen Sie ein Team.
- Nutzen Sie die STADTRADEL-App zum einfachen Tracken Ihrer Kilometer.



Los geht's am 1. Mai – treten Sie in die Pedale und sammeln Sie Kilometer für Ihr Team, für den Landkreis Kitzingen, fürs Klima. Viel Spaß!



**14. April, 19:00 Uhr**  
**Kulturhaus Alte Synagoge**  
**Kitzingen**



## **Zukunft für Omas Häuschen** **Schmuckstück oder kann das weg?**

### **Vortrag mit Diskussion**

Wie lässt sich ein Gebäudebestand zukunftsfähig weiterentwickeln? Der Vortrag zeigt anhand anschaulicher Beispiele, wie bestehende Gebäude behutsam modernisiert werden können – mit Blick auf Nachhaltigkeit, Wohnqualität und den Charakter des Ortes.

**Referent:**  
**Tobias Ruppert, Architekt**

Eintritt frei